Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4659

01. 06. 89

Sachgebiet 7833

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4471 —

Rattendezimierung mit Blutgerinnungshemmern

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 29. Mai 1989 – 321 – 0022 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzien wie Cumarin ist im Hinblick auf den Tierschutz umstritten. Zwar ist diese Substanzklasse im Rahmen der Beurteilungsskala zur tierschutzgerechten Wirkung chemischer Stoffe (Hapke, Tierärztl. Wschr. 93, 213–215) mit „Tötung unter langsamer Abnahme der Lebensfunktion und sekundärer Bewußtseinstrübung" eingruppiert worden, so sprechen klinische Beobachtungen und pathologische Befunde (Atemnot, Taumeln, Hämorrhagien, Lungenödeme) doch eher für Schmerz- und Leidenszustände der bekämpften Nager.

1. Sind der Bundesregierung die Befunde bekannt, daß der Einsatz von Blutgerinnungshemmern zur Rattendezimierung zu Schmerzen und Leiden bei den bekämpften Tieren führt?

Der Bundesregierung sind die klinischen Symptome und pathologisch-anatomischen Veränderungen nach Anwendung von Blutgerinnungshemmern zur Rattenbekämpfung bekannt.

Die Frage, ob auf Grund dieser Befunde auf Schmerzen oder Leiden der Tiere geschlossen werden kann, wird zur Zeit noch kontrovers diskutiert.

Wenn auch z. B. die pathologisch-anatomischen Veränderungen hier Zweifel aufkommen lassen, so gibt es doch bisher keine gesicherten Anzeichen dafür, daß die an Blutgerinnungshemmern eingehenden Ratten – sachgerechte Anwendung zugelassener Präparate vorausgesetzt – Schmerzen empfinden oder leiden.

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Einsatz von Antikoagulanzien zur Rattendezimierung unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu unterbinden?

Aus Gründen der Seuchenhygiene und Schadensvermeidung ist die Rattenbekämpfung unverzichtbar. Auch das Töten von Ratten ist in vielen Fällen unumgänglich. Da keine geeigneteren Mittel verfügbar sind, stellt das Töten von Ratten durch sachgerechte Anwendung von Blutgerinnungshemmern eine zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) dar, bei der den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden. Eine Notwendigkeit, die Anwendung von Blutgerinnungshemmern zu unterbinden, sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

3. Welche Alternativen zum Einsatz von Antikoagulanzien bei der Rattendezimierung sind der Bundesregierung bekannt?

Bei Verminderungsmaßnahmen gibt es zur Zeit zum Einsatz von Blutgerinnungshemmern keine geeigneten Alternativen. Einem Rattenbefall kann jedoch insbesondere auch durch rattensicheres Bauen wirksam vorgebeugt werden. Zudem sollte bei Verminderungsmaßnahmen geprüft werden, auf welche Weise die Ratten in das betreffende Objekt gelangt sind, um eine Wiederansiedlung durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesgesundheitsamtes, daß „zur Zeit keine geeigneteren Mittel zur Verfügung stehen"?

Ja.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, um in Anbetracht der tierschutzrechtlichen Problematik des Einsatzes von Blutgerinnungshemmern bessere Mittel oder Methoden der Rattenbekämpfung zu ermöglichen?

Nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes dürfen Wirbeltiere im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nur getötet werden, wenn den Tieren hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Nach dieser Vorschrift ist stets dasjenige Mittel anzuwenden, das den Tieren die geringsten Schmerzen zufügt. Der jeweilige Stand der Wissenschaft ist hierbei zu berücksichtigen.

Bei der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung von Mitteln zur Nagetierbekämpfung müssen nach § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) die Versuchsberichte über die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln, die zur Anwendung gegen Wirbeltiere vorgesehen sind, auch Angaben über die Wirkung unter Tierschutzgesichtspunkten enthalten.

Zur Klärung strittiger Fragen, auch im Zusammenhang mit der Nagetierbekämpfung, hat der Bundesminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten bereits vor einiger Zeit ein umfassendes Sachverständigengutachten über Maßnahmen zur Verminderung freilebender Säugetiere und Vögel in Auftrag gegeben. Hierin sollen die heute üblichen Verminderungsmethoden insbesondere aus tierschutzrechtlicher Sicht bewertet und mögliche Alternativen aufgezeigt werden.

Nach Vorlage dieses Sachverständigengutachtens wird über das weitere Vorgehen zu entscheiden sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333